



# GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. April 1969

Teil II Nr. 36

Tag

Inhalt

Seite

31:3.69 Richtlinie über die Vorfinanzierung von Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen durch Auftraggeber.....	-	239
Berichtigung .....		240
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	Γ	240

## Richtlinie über die Vorfinanzierung, von Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen durch 'Auftraggeber

vom 31. März 1969

Zur einheitlichen Regelung der Vorfinanzierung von Aufwendungen der Auftragnehmer für die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen bis zur Bezahlung der Leistung bzw. des vereinbarten Leistungsabschnittes durch den Auftraggeber wird in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank folgendes festgelegt:

1. Gemäß § 10 Absätze 5 und 6 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) erfolgt die Vorfinanzierung der Aufwendungen durch die Auftragnehmer bis zu ihrer Bezahlung durch die Auftraggeber
  - a) bei Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens aus Mitteln der Auftraggeber sowie aus Eigenmitteln und Krediten entsprechend den von den zuständigen zentralen Organen erlassenen spezifischen Regelungen
  - b) bei allen anderen naturwissenschaftlich-technischen Instituten aus eigenen Umlaufmitteln, Krediten oder Mitteln des Auftraggebers.
2. Die Vorfinanzierung aus Mitteln des Auftraggebers ist darauf zu richten, daß
  - das aktive Zusammenwirken von Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben unter Ausnutzung der Geldbeziehungen mit ökonomischen Mitteln gefördert und
  - eine wirksame Einflußnahme und Kontrolle des Auftraggebers auf die zügige Durchführung der Aufgaben zur Erreichung der festgelegten Ziele und Termine gewährleistet wird.

Die Auftragnehmer haben sich mit eigenen Umlaufmitteln mindestens in der planmäßig festgesetzten Höhe an der Vorfinanzierung der Leistungen zu beteiligen und dabei die Möglichkeit der Aufnahme von Bankkrediten zu nutzen.

3. Die Vorfinanzierung aus Mitteln des Auftraggebers ist in den Forschungsverträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Eine Vorfinanzierung des vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlages ist nicht zulässig; die Möglichkeit einer anteiligen Vorauszahlung auf den im Vertrag vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlag bei Bezahlung eines Leistungsabschnittes gemäß § 10 Abs. 4 der Anordnung vom 30. September 1968 wird davon nicht berührt.

Die vertraglich vereinbarte Vorfinanzierung ist in die Finanzierungspläne bei dem Auftraggeber und Auftragnehmer als Bestandteil der planmäßigen Vorfinanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben aufzunehmen.

Die Bank des Auftragnehmers kann als Voraussetzung für die Ausreichung von Krediten mit ihrer Forderung nach Eigenmittelbeteiligung eine vertragliche Vorfinanzierung durch den Auftraggeber verlangen.

4. In den Forschungsverträgen ist zur Vorfinanzierung zu vereinbaren:
  - die Gesamthöhe sowie die Teilbeträge der Vorfinanzierung für eine Aufgabe bzw. die vereinbarten Leistungsabschnitte sowie die Termine für die Mittelbereitstellung auf der Grundlage der vereinbarten Selbstkosten und Abrechnungstermine; darüber muß Übereinstimmung mit dem voraussichtlichen Kostenzuwachs entsprechend den vertraglich vereinbarten Leistungsabschnitten bzw. der Gesamtleistung bestehen
  - die Bedingungen für die Mittelbereitstellung, die dem Auftraggeber die Kontrolle über die zielstrebige Auftragsdurchführung ermöglichen
  - die Bedingungen, unter welchen eine Vorfinanzierung ganz oder teilweise einzustellen ist.